



DIE 32 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

STAATSRECHT

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

13. Auflage

EINFACH ■

VERSTÄNDLICH ■

KURZ

Vorwort

Die vorliegende Fallsammlung ist für **Studierende in den ersten Semestern** gedacht. Gerade in dieser Phase ist es wichtig, bei der Auswahl der Lernmaterialien den richtigen Weg einzuschlagen. **Auch in den späteren Semestern und im Referendariat** sollte man in den grundsätzlichen Problemfeldern sicher sein. Die essentials sollte jeder kennen.

Die Gefahr zu Beginn des Studiums liegt darin, den Stoff zu abstrakt zu erarbeiten. Nur ein **problemorientiertes Lernen**, d.h. ein Lernen am konkreten Fall, führt zum Erfolg. Das gilt für die kleinen Scheine / die Zwischenprüfung genauso wie für das Examen. In juristischen Klausuren wird nicht ein möglichst breites Wissen abgeprüft, vielmehr steht der Umgang mit konkreten Problemen im Vordergrund. Nur wer gelernt hat, sich die Probleme des Falles aus dem Sachverhalt zu erschließen, schreibt die gute Klausur. Es geht darum, Probleme zu erkennen und zu lösen. Abstraktes anwendungsunspezifisches Wissen, sog. „Träges Wissen“, täuscht Sicherheit vor, schadet aber letztlich.

Bei der Anwendung dieser Lernmethode sind wir Marktführer. Profitieren Sie von der über 44-jährigen Erfahrung des **Juristischen Repetitoriums hemmer** im Umgang mit Examensklausuren. Diese Erfahrung fließt in sämtliche Skripten des Verlages ein. Das Repetitorium beschäftigt **ausschließlich Spitzenjuristinnen und Spitzenjuristen**, teilweise Landesbeste ihres Examenstermins. Die so erreichte Qualität in Unterricht und Skripten werden Sie anderswo vergeblich suchen. Lernen Sie mit den Profis!

Ihre Aufgabe als Juristin oder Jurist wird es einmal sein, konkrete Fälle zu lösen. Diese Fähigkeit zu erwerben ist das Ziel einer guten juristischen Ausbildung. Nutzen Sie die Chance, diese Fähigkeit bereits zu Beginn Ihres Studiums zu trainieren. Erarbeiten Sie sich das notwendige Handwerkszeug anhand unserer Fälle. Sie werden feststellen: Wer Jura richtig lernt, dem macht es auch Spaß. Je mehr Sie verstehen, desto mehr Freude werden Sie haben, sich neue Probleme durch eigenständiges Denken zu erarbeiten. Wir bieten Ihnen mit unserer **juristischen Kompetenz** die notwendige Hilfestellung.

Fallsammlungen gibt es viele. Die Auswahl des richtigen Lernmaterials ist jedoch der entscheidende Aspekt. Vertrauen Sie auf unsere Erfahrungen im Umgang mit Prüfungsklausuren. Unser Beruf ist es, **alle klausurrelevanten Inhalte** zusammenzutragen und verständlich aufzubereiten. Prüfungsinhalte wiederholen sich. Wir vermitteln Ihnen das, worauf es in der Prüfung ankommt – verständlich – knapp – präzise.

Achten Sie dabei insbesondere auf die richtige Formulierung. Jura ist eine Kunstsprache, die es zu beherrschen gilt. Abstrakte Floskeln, ausgedehnte Meinungsstreitigkeiten sollten vermieden werden. Wir haben die Fälle daher bewusst kurz gehalten. Der Blick für das Wesentliche darf bei der Bearbeitung von Fällen nie verloren gehen.

Wir hoffen, Ihnen den Einstieg in das juristische Denken mit der vorliegenden Fallsammlung zu erleichtern und würden uns freuen, Sie auf Ihrem Weg in der Ausbildung auch weiterhin begleiten zu dürfen.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

E-BOOK DIE 32 WICHTIGSTEN FÄLLE STAATSRECHT

Autoren: Hemmer / Wüst / Kresser

13. Auflage 2023

ISBN: 978-3-96838-193-0

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

In 32 Fällen haben wir für Sie klassische Probleme des Staatsrechts für Klausur und Hausarbeit systematisch aufbereitet. Diese Fallsammlung ist einfach, verständlich und knapp gehalten. Zum Aufbau: Die Einordnung im Anschluss an den Sachverhalt erleichtert Ihnen den Zugang zu den jeweiligen Problemfeldern. Problem erkannt, Gefahr gebannt. Die Gliederung ermöglicht eine schnelle Übersicht. Die Musterlösungen dienen als Formulierungshilfen für Ihre Klausur. Bereichsübergreifende Hinweise dienen dem Verständnis. Nur so vernetzen Sie frühzeitig gelerntes Wissen. Auf diese Weise können Sie in kürzester Zeit die wichtigsten Probleme zum Staatsrecht anwendungsspezifisch erlernen. Als Profis mit langjähriger Erfahrung und Erfolg wissen wir, was von Ihnen in Klausur und Hausarbeit erwartet wird.

Inhalt:

- Grundrecht
- Verfassungsbeschwerde
- Staatsstrukturprinzipien
- Staatsfunktionen
- Staatsorgane

Autoren: Hemmer/Wüst/Kresser

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK DIE 32 WICHTIGSTEN FÄLLE STAATSRECHT

KAPITEL I: GRUNDRECHTE

FALL 1:

Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG)

FALL 2:

Grundrechte ohne Schranken = Gesetzesvorbehalt / Wissenschaftsfreiheit

FALL 3:

Begriff des Grundrechtseingriffs / Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Art. 4 GG)

FALL 4:

Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) / Verfassungskonforme Auslegung und Anwendung

FALL 5:

Pressefreiheit (Art. 5 I S. 2 GG) / Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte

FALL 6:

Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 GG)

FALL 7:

Eigentumsgrundrecht (Art. 14 I GG)

FALL 8:

Gleichheitssatz (Art. 3 I GG)

FALL 9:

Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG)

FALL 10:

Kunstfreiheit (Art. 5 III GG) / Grundrechte als Teilhaberechte

FALL 11:

Freizügigkeit (Art. 11 GG)

FALL 12:

Ehe und Familie (Art. 6 I GG)

FALL 13:

Wahlrechtsgrundsätze (Art. 38 I S. 1 GG)

KAPITEL II: VERFASSUNGSBESCHWERDE

FALL 14:

Verfassungsbeschwerde Minderjähriger

FALL 15:

Meinungsfreiheit (Art. 5 I GG) / Grundrechtsberechtigung

FALL 16:

Grundrechtsberechtigung

FALL 17:

Verfassungsbeschwerde / Beschwerdebefugnis

KAPITEL III: STAATSTRUKTURPRINZIPIEN

FALL 18:

Repräsentative Demokratie

FALL 19:

Demokratische Legitimation

FALL 20:

Parteien in der Demokratie

FALL 21:

Parlamentsvorbehalt / Wesentlichkeitstheorie

FALL 22:

FALL 23:

Rechtsstaat / Gewaltenteilung

FALL 24:

Bundesstaat / Homogenitätsgebot (Art. 28 I S. 1 GG)

KAPITEL IV: STAATSFUNKTIONEN

FALL 25:

Gesetzgebung / Bund-Länder-Zuständigkeit

FALL 26:

Verwaltung / Bund-Länder-Zuständigkeit (1) (Art. 83, 87 ff. GG)

FALL 27:

Verwaltung / Bund-Länder-Zuständigkeit (2) (Art. 30 GG)

FALL 28:

Bundesauftragsverwaltung (Art. 85 GG)

KAPITEL V: STAATSORGANE

FALL 29:

Bundestag

FALL 30:

Untersuchungsausschuss des Bundestags

FALL 31:

Bundesrat

FALL 32:

Bundespräsident

STICHWORTVERZEICHNIS

KAPITEL I: GRUNDRECHTE

FALL 1:

Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG)

Sachverhalt:

Nach einem formell verfassungsmäßigen Gesetz des Bundeslandes L ist das Reiten im Wald nur auf solchen Privatwegen erlaubt, die als Reitwege gekennzeichnet sind. Pferdeliebhaber P möchte jedoch auf allen Wegen reiten. Er ist der Ansicht, dass das Verbot zum Schutz der anderen Personen im Wald, insbesondere Wanderern, nicht erforderlich ist.

Frage:

Verstößt das Gesetz gegen Grundrechte?

I. Einordnung

Jede belastende staatliche Maßnahme ist an dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 I GG zu messen.

II. Gliederung

1. Schutzbereich

-> Art. 2 I GG

schützt jedes menschliche Verhalten

2. Eingriff

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

-> „verfassungsmäßige Ordnung“

Gesamtheit aller verfassungsgemäßen Rechtsnormen

- a) Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes
- b) Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes
 - > Verhältnismäßigkeit (+)

4. Ergebnis

Das Gesetz ist verfassungsgemäß.

III. Lösung

Verstoß des Gesetzes gegen Grundrechte

Das Gesetz könnte gegen das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 I GG verstoßen.

1. Schutzbereich

Dazu müsste der Schutzbereich des Grundrechts eröffnet sein. Das Reiten im Walde müsste von Art. 2 I GG geschützt sein.

Art. 2 I GG schützt nicht nur einen begrenzten Bereich der Persönlichkeitsentfaltung, sondern vielmehr **jede Form menschlichen Handelns** ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht der Betätigung für die Persönlichkeitsentfaltung zukommt.

Geschützt ist insbesondere nicht nur ein Verhalten, das für die Persönlichkeitsentfaltung von erhöhter Bedeutung ist, sondern jede menschliche Betätigung.

Art. 2 I GG beinhaltet die grundsätzliche Freiheit, „zu tun und zu lassen, was man will“.¹

¹ Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 148 f.

hemmer-Methode: Art. 2 I GG schützt also umfassend jedes Verhalten vor staatlichen Eingriffen. Dies hat insbesondere Konsequenzen für das Verhältnis des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zu den anderen Freiheitsrechten, die jeweils einen speziellen Bereich erfassen und schützen. Fällt ein Verhalten nicht in den Schutzbereich eines speziellen Grundrechts, so ist es stets durch Art. 2 I GG geschützt! Art. 2 I GG ist ein „Auffanggrundrecht“.²

Danach fällt auch das Reiten im Wald als menschliche Betätigung in den Schutzbereich der freien Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 I GG.

2. Eingriff

Eingriff ist jede staatliche Maßnahme, durch die dem Einzelnen ein grundrechtlich geschütztes Verhalten unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.³ Dazu zählen ohne Zweifel zielgerichtete staatliche Maßnahmen, die ausdrücklich ein bestimmtes Verhalten verbieten (sog. klassische Eingriffe).⁴

Durch das Gesetz wird das Reiten im Wald grundsätzlich verboten und dieses Verhalten damit rechtlich unmöglich gemacht. Das Gesetz stellt einen Eingriff in Art. 2 I GG dar.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Der Eingriff könnte verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Dies hängt davon ab, ob und in welchem Ausmaß das Grundgesetz Eingriffe in das Grundrecht zulässt. Gem. Art. 2 I GG ist das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit begrenzt durch die Rechte Anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz. Dies sind die drei Schranken der allgemeinen Handlungsfreiheit, die Eingriffe rechtfertigen (sog. Schrankentrias des Art. 2 I GG).

Das gesetzliche Verbot könnte als Bestandteil der „verfassungsmäßigen Ordnung“ gerechtfertigt sein. Fraglich ist, was die „**verfassungsmäßige Ordnung**“ i.S.d. Art. 2 I GG ist.

Dies ist die **Gesamtheit aller Rechtsnormen**, die mit der Verfassung in Einklang stehen, d.h. formell und materiell verfassungsmäßig sind.⁵ Insbesondere ist darunter nicht nur das Grundgesetz selbst oder dessen grundlegende Wertentscheidungen zu verstehen.

Die „verfassungsmäßige Ordnung“ i.S.d. Art. 2 I GG ist damit anders auszulegen als der gleiche Begriff an anderen Stellen des Grundgesetzes.

hemmer-Methode: Der gleiche Begriff wird u.a. in Art. 9 II, 28 I S. 1, 98 II GG verwendet, ist jedoch dort wesentlich enger auszulegen!

Dieses weite Verständnis ist Folge des weiten Schutzbereichs des Art. 2 I GG.

Wird jede menschliche Betätigung vor staatlichen Eingriffen geschützt, so stellen alle einschränkenden Rechtsvorschriften einen Eingriff dar, der verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist.

Art. 2 I GG beinhaltet demnach einen einfachen Gesetzesvorbehalt für Eingriffe in die freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Die Schranken der „Rechte Anderer“ sowie des „Sittengesetzes“ haben demgegenüber praktisch keine Bedeutung. Diese sind vollständig in der Gesamtheit aller Rechtsvorschriften und damit in der „verfassungsmäßigen Ordnung“ enthalten.⁶

Der Eingriff durch dieses Gesetz ist demnach gerechtfertigt, wenn das Gesetz formell und materiell verfassungsmäßig ist.

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Die formelle Verfassungsmäßigkeit erfordert, dass die Gesetzgebungszuständigkeit (hier des Bundeslandes) vorliegt, und die Vorschriften für das Gesetzgebungsverfahren sowie die Form eingehalten wurden. Davon ist hier laut Sachverhalt auszugehen.

hemmer-Methode: Zur formellen Verfassungsgemäßheit gehört auch das Zitiergebot (Art. 19 I S. 2 GG). Diese Vorschrift soll den Gesetzgeber zwingen, sich über die grundrechtsrelevanten Auswirkungen seiner Regelung noch einmal klar zu werden. Allerdings wird der Anwendungsbereich des Art. 19 I S. 2 GG von der h.M. beträchtlich eingeschränkt. Streng am Wortlaut orientiert soll er nur für „Einschränkungsvorbehalte“ gelten,⁷ d.h. nur in den Fällen der Art. 2 II S. 3, 6 III, 8 II, 10 II, 11 II, 13 II, VII, 16 I S. 2 GG. Dagegen findet das Zitiergebot keine Anwendung bei Art. 2 I GG, bei sog. Regelungsvorbehalten (Art. 12 I S. 2 GG), Inhaltsbestimmungen (Art. 14 I S. 2 GG), ungeschriebenen Gestaltungsaufträgen (z.B. Art. 6 I, 9 I GG) und verfassungsimmanenten Schranken.

2 Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 154.

3 Pieroth/Schlink, Rn. 240.

4 Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 103; zum Eingriffsbegriff vgl. Fall 3.

5 Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 162 f.

6 Pieroth/Schlink, Rn. 385 ff.

7 Vgl. BVerfGE 83, 130 (154); auch 64, 72 (79): alle Entscheidungen = jurisbyhemmer; Jarass/Pieroth, Art. 19 GG, Rn. 3.

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Das Gesetz ist dann materiell verfassungsgemäß, wenn es alle Anforderungen des Grundgesetzes beachtet.

Dazu zählen zum einen die Voraussetzungen, die für die Einschränkung von Grundrechten gelten, wie das Verbot des Einzelfallgesetzes (Art. 19 I S. 1 GG),⁸ die Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 II GG) und insbesondere die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs.

hemmer-Methode: An diese Stelle gehören auch spezielle Anforderungen, die für die Einschränkung bestimmter Grundrechte gelten, die für Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt (dazu Fall 2) und Grundrechte mit qualifiziertem Gesetzesvorbehalt (dazu Fall 11) gelten.

Die Punkte Verhältnismäßigkeit und Wesensgehalt werden sehr häufig unter dem Punkt „Schranken-Schranken“ gesondert von der materiellen Verfassungsgemäßheit geprüft. In dieser Terminologie ist die „verfassungsmäßige Ordnung“ in Art. 2 I GG der Schrankenvorbehalt.

Ein Gesetz, das formell und materiell verfassungsgemäß ist, lässt sich unter diesen Schrankenvorbehalt subsumieren und ist damit eine Schranke des Grundrechts, die allerdings ihrerseits durch die Schranken-Schranken der Verhältnismäßigkeit und des Wesensgehalts beschränkt wird.

Letztlich prüfen Sie bei diesem Aufbau bzw. dieser Terminologie genau das Gleiche. Es geht nur um begriffliche Unterschiede.

Zudem zählt dazu das gesamte objektive Verfassungsrecht, gegen das ein Gesetz verstoßen kann. Ein Grundrecht ist auch dann verletzt, wenn das Gesetz gegen sonstiges Verfassungsrecht verstößt. Dies gilt zum einen für die formellen verfassungsrechtlichen Anforderungen (s.o. Punkt a) als auch für das sonstige „objektive“ Verfassungsrecht, insbesondere die sog. Staatsstrukturprinzipien des Art. 20 I GG wie Rechtsstaat, Demokratie und Sozialstaat.

hemmer-Methode: Wichtig wird dies i.R.d. Verfassungsbeschwerde. Hier dürfen Sie nur die Verletzung von Grundrechten prüfen.

Die Verstöße gegen „objektives“ Verfassungsrecht können Sie dann nur i.R.d. Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs ansprechen!

Das Gesetz könnte gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen.⁹ Dieser erfordert, dass das Gesetz einem legitimen Ziel dient und zur Erreichung dieses Ziels geeignet, erforderlich und angemessen ist.

aa) Das Gesetz hat das legitime Ziel, Reiter und Wanderer auf Waldwegen zu trennen, um Gefahren, die sich aus der Begegnung mit Pferden ergeben, für die Wanderer zu vermeiden.

bb) Das grundsätzliche Verbot des Reitens auf Waldwegen ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet.

cc) Ein Eingriff ist erforderlich, wenn es kein anderes, milderes Mittel gibt, das zur Erreichung des Ziels ebenso effektiv ist. Zwar könnte das Ziel auch damit erreicht werden, dass den Wanderern die Benutzung der Waldwege grundsätzlich verboten wird.

Dies ist jedoch nicht ebenso effektiv, denn Ziel ist gerade der Schutz der Wanderer bei der Benutzung der Waldwege. Dieser Schutz könnte nicht erreicht werden, wenn diese die Wege gar nicht mehr benutzen können. Ein ebenso effektives Mittel ist daher nicht ersichtlich.

hemmer-Methode: Seien Sie insbesondere bei der Überprüfung der Geeignetheit und der Erforderlichkeit nicht zu streng.

In den meisten Fällen wird es alternative Mittel geben, um das verfolgte Ziel zu erreichen. Dem Gesetzgeber steht aber eine sog. Einschätzungsprärogative zu,¹⁰ d.h. er hat grundsätzlich die Wahl unter mehreren in Betracht kommenden Mitteln.

In Zweifelsfällen können Sie die Erforderlichkeit damit begründen, dass der Gesetzgeber vertretbarerweise davon ausging, das gewählte Mittel sei das effektivste. Die Erforderlichkeit ist nur dann zu verneinen, wenn andere, mildere Mittel mit hoher Wahrscheinlichkeit effektiver sind als das gewählte.

dd) Schließlich müsste das Verbot gegen die Reiter angemessen sein.

D.h. die Belastung der Betroffenen dürfte nicht außer Verhältnis zu dem mit dem Eingriff erstrebten Ziel stehen. Dabei ist eine Abwägung der geschützten Interessen mit den betroffenen Positionen vorzunehmen.

Ziel ist der Schutz der Wanderer im Wald vor den Gefahren, die sich aus der Begegnung mit Pferden ergeben. Dieses Verhalten der Wanderer ist jedenfalls wiederum durch die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG geschützt.

Soweit es um die Verhütung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit von Wanderern geht, ist auch das Grundrecht aus Art. 2 II S. 1 GG betroffen. Dem Schutz dieser Rechtsgüter dient das Gesetz.

hemmer-Methode: In vielen Fällen werden Gesetze erlassen, um die Interessen Einzelner gegenüber Anderen zu schützen.

⁸ Vgl. dazu Fall 7.

⁹ Dazu Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 126 ff.

¹⁰ Pieroth/Schlink, Rn. 287.

Diese Gesetze dienen dem Interessenausgleich zwischen den Bürgern! Das gesamte Zivilrecht dient vorrangig diesem Zweck, aber auch öffentlich-rechtliche Vorschriften.

Dann müssen Sie die Interessen der betroffenen Personengruppen gegeneinander abwägen!

Es ist nicht ersichtlich, dass die Interessen der Reiter im Wald von erheblich höherer Bedeutung sind als die der Wanderer.

Insbesondere ist zu beachten, dass es erheblich mehr Wanderer als Reiter gibt. Daher ist das Verbot angemessen.

Der Eingriff in Art. 2 I GG ist gerechtfertigt.

4. Ergebnis

Das Gesetz verstößt nicht gegen Grundrechte.

IV. Zusammenfassung

- Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 I GG schützt jedes menschliche Verhalten vor staatlichen Eingriffen.
- Die „verfassungsmäßige Ordnung“ i.S.v. Art. 2 I GG ist die Gesamtheit aller Rechtsnormen, die formell und materiell verfassungsgemäß sind. Art. 2 I GG enthält damit einen normalen Gesetzesvorbehalt für Eingriffe in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Sound: Art. 2 I GG schützt jedes menschliche Verhalten vor staatlicher Beeinträchtigung.

Hemmer-Methode: Bedeutung erlangt Art. 2 I GG als Auffanggrundrecht insbesondere in folgenden Zusammenhängen:

- • Zum einen schützt es Ausländer, die deshalb nicht von einem speziellen Freiheitsrecht geschützt werden, weil dies ein Deutschengrundrecht ist (vgl. Art. 8, 9, 11, 12, 16 II GG).
- • Zum anderen wird damit die gesamte wirtschaftliche Betätigungsfreiheit geschützt (Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 159). Diese ist z.T. von den spezielleren Art. 12 und 14 GG umfasst, aber nicht umfassend.
- • Auch die negative Vereinigungsfreiheit wird vom BVerfG teilweise, nämlich im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Körperschaften, in Art. 2 I GG und nicht in Art. 9 I GG verortet.¹¹
- • Schließlich schützt Art. 2 I GG das Vermögen, d.h. insbesondere vor finanziellen Belastungen staatlicherseits, wie etwa Steuern, die grds. weder einen Eingriff in die Berufs- noch in die Eigentumsfreiheit darstellen.

V. Zur Vertiefung

Zur freien Entfaltung der Persönlichkeit

- Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 148 ff.

¹¹ BVerfG, Beschluss vom 12.07.2017, 1 BvR 2222/12, 1 BvR 1106/13 = jurisbyhemmer = Life&LAW 01/2018.

FALL 2:

Grundrechte ohne Schranken = Gesetzesvorbehalt / Wissenschaftsfreiheit

Sachverhalt:

Mehrere inländische Unternehmen, die Kosmetika herstellen, führen zur Erforschung und Entwicklung neuer Wirkstoffe und Produkte seit Jahrzehnten Tierversuche durch. Um dies in Zukunft zu verhindern, wird formell verfassungsgemäß § 7 V S. 1 TierSchutzG beschlossen: „Tierversuche zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und Kosmetika sind grundsätzlich verboten“.

Frage: Verstößt das Gesetz gegen Grundrechte?

I. Einordnung

Bestimmte Grundrechte, wie die Wissenschaftsfreiheit, sehen nicht vor, dass sie durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes beschränkt werden können. Unter welchen Voraussetzungen sind Eingriffe zulässig?

II. Gliederung

1. **Schutzbereich des Art. 5 III GG**
2. **Eingriff**
3. **Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**

a) Schranken vorbehaltlos gewährleisteter Grundrechte

- > **verfassungsimmanente Schranken**
 - b) Formelle Verfassungsmäßigkeit des TierSchutzG
 - c) Materielle Verfassungsmäßigkeit des TierSchutzG
 - > **praktische Konkordanz**
- (Verhältnismäßigkeit)
4. **Ergebnis:** Kein Verstoß

III. Lösung

Verstoß gegen Art. 5 III GG (Wissenschaftsfreiheit)

1. Schutzbereich des Art. 5 III GG

Die Entwicklung und Erprobung von Wirkstoffen für Kosmetika könnte vom Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit gem. Art. 5 III GG umfasst sein.

Wissenschaft ist jede Tätigkeit, die nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch der Wahrheitsermittlung anzusehen ist.¹² Die Entwicklung und Erprobung von Wirkstoffen für Kosmetika hat zum Ziel, Erkenntnisse über die Wirkung dieser Stoffe zu erlangen. Es handelt sich daher um Wissenschaft. Der Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 III GG ist eröffnet.

2. Eingriff

Das Verbot dieses grundrechtlich geschützten Verhaltens stellt einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit dar.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit könnte verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Art. 5 III GG sieht allerdings nicht vor, dass überhaupt Eingriffe in dieses Grundrecht erfolgen können. Es besteht kein Gesetzesvorbehalt für dieses Grundrecht. Art. 5 III GG ist ein **vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht**.

a) Schranken vorbehaltlos gewährleisteter Grundrechte

Es muss jedoch möglich sein, auch solche Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt einzuschränken.

Ansonsten wäre jedes Verhalten, das im Schutzbereich etwa des Art. 5 III GG liegt, nicht nur grundrechtlich geschützt, sondern staatliche Eingriffe wären dann ohne Ausnahme verfassungswidrig.

hemmer-Methode: Dann könnten z.B. Menschenopfer, die zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgen, nicht verboten und auch nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Auch vorbehaltlose Grundrechte werden nicht schrankenlos gewährleistet! Streit besteht jedoch hinsichtlich der Frage, welche Schranken für diese Grundrechte gelten.

aa) Nach einer Mindermeinung bestehen für die vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechte andere Schranken. Vertreten wird eine Übertragung der Schranken des Art. 2 I GG, z.T. auch die Anwendung der Schranke der „allgemeinen Gesetze“ gem. Art. 5 II GG.

Dies ist jedoch abzulehnen, da das Grundgesetz selbst eine sehr differenzierte Schrankensystematik für die Grundrechte enthält, die durch eine Schrankenübertragung außer Acht gelassen würde.

Aus dem gleichen Grund ist die Auffassung, dass alle Grundrechte unter einem sog. „Gemeinwohlvorbehalt“ stünden, abzulehnen.

bb) Nach ganz h.M. bestehen für diese Grundrechte **verfassungsimmanente Schranken**. Eingriffe in ein vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht sind demnach zulässig, wenn sie sich aus kollidierendem Verfassungsrecht ergeben. Begründung hierfür ist, dass auch die vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechte im Gesamtzusammenhang des Grundgesetzes zu sehen sind und keinen Vorrang gegenüber den anderen Verfassungsnormen genießen können.¹³

Verfassungsimmanente Schranken sind dabei v.a. die **Grundrechte Dritter**, aber auch sonstige Rechtsgüter mit Verfassungsrang.

cc) Rechtsgut mit Verfassungsrang, das durch den Eingriff geschützt wird, könnte hier der Schutz der von den Versuchen betroffenen Tiere sein.

Fraglich ist jedoch, ob der Tierschutz ein Rechtsgut mit Verfassungsrang ist. Der Tierschutz ist zum einen in Art. 74 I Nr. 20 GG a.E. genannt.

Allerdings kann es nicht ausreichen, dass ein bestimmter Gegenstand überhaupt im Grundgesetz genannt ist, z.B. in den umfangreichen Regelungen der Gesetzgebungszuständigkeiten nach Art. 70 ff. GG. Vielmehr muss jeweils mittels Auslegung des Grundgesetzes ermittelt werden, ob einem Rechtsgut durch das Grundgesetz tatsächlich Verfassungsrang verliehen ist.

Aus der bloßen Erwähnung des Tierschutzes in Art. 74 I Nr. 20 GG kann daher noch nicht darauf geschlossen werden, dass dieses Rechtsgut tatsächlich Verfassungsrang hat.

dd) Gem. **Art. 20a GG** schützt der Staat i.R.d. verfassungsmäßigen Ordnung auch die Tiere. Aus dieser Bestimmung könnte sich der Verfassungsrang des Tierschutzes ergeben.

Art. 20a GG ist eine sog. Staatszielbestimmung. Dies bedeutet im Unterschied zu einem Grundrecht, dass die Vorschrift kein subjektives und einklagbares Recht eines Einzelnen darstellt. Sie verpflichtet den „Staat“ objektiv, die darin aufgeführten Staatsziele zu verfolgen.

Andererseits ist eine Staatszielbestimmung kein bloß unverbindlicher Programmsatz. Art. 20a GG enthält objektives Recht.¹⁴ Damit legt die Verfassung den Auftrag an den Gesetzgeber sowie Verwaltung und Rechtsprechung fest, den Tierschutz zu verwirklichen.

Sinn einer solchen Staatszielbestimmung ist es, die darin aufgeführten Ziele im Vergleich zu sonstigen Allgemeininteressen herauszuheben. Art. 20a GG enthält nicht nur eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Staates.

Um dieser Verpflichtung zum Tierschutz gerecht zu werden, kann es gerade auch erforderlich sein, die Grundrechtsausübung Einzelner zu beschränken, wenn sie dem Tierschutz zuwiderläuft.

Auch dieser Zweck wird mit einer solchen Staatszielbestimmung verfolgt.

hemmer-Methode: Die Wirkung des Art. 20a GG besteht insbesondere darin, dass die Gesetzgebung das ihr zukommende gesetzgeberische Ermessen zugunsten des Tierschutzes betätigen kann. Das Gleiche gilt bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts auf der Ebene von Verwaltung (Ermessensausübung!) und der Rechtsprechung.¹⁵

Durch die Aufnahme in die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG wird dem Tierschutz damit Verfassungsrang verliehen. Der Tierschutz ist „kollidierendes Verfassungsrecht“. Er stellt daher eine verfassungsimmanente Schranke dar, zu deren Gunsten ein Grundrecht ohne Gesetzesvorbehalt eingeschränkt werden kann.

hemmer-Methode: Die früher vertretenen Ansätze, dem Tierschutz bspw. über die Menschenwürde Verfassungsrang einzuräumen, sind damit obsolet.

¹³ Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 113a.

¹⁴ Pieroth/Schlink, Rn. 442.

¹⁵ Pieroth/Schlink, Rn. 445.

b) Formelle Verfassungsmäßigkeit des TierSchutzG

Diese ist laut Sachverhalt anzunehmen.

c) Materielle Verfassungsmäßigkeit des TierSchutzG

Eingriffe in Grundrechte dürfen nur aufgrund Gesetzes erfolgen. Dies ergibt sich für Grundrechte mit Gesetzesvorbehalt unmittelbar aus dem Grundgesetz selbst.

Dies gilt auch für Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt.¹⁶

hemmer-Methode: Die verfassungsimmanenten Schranken legitimieren unmittelbar – genauso wie die ausdrücklich im Grundrecht vorgesehenen Schranken – immer nur ein Handeln des Gesetzgebers. Die Behörde darf auch bei verfassungsimmanenten Schranken nur aufgrund einer einfachgesetzlichen Regelung tätig werden.

Gesetzliche Grundlage ist hier das TierSchutzG.

Für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs ist insbesondere erforderlich, dass dieser verhältnismäßig ist.

Bei der Einschränkung von Grundrechten ohne Gesetzesvorbehalt ist das betroffene Grundrecht mit dem geschützten Rechtsgut mit Verfassungsrang, dem kollidierenden Verfassungsrecht, in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen.

Der Eingriff muss so gehalten sein, dass beide Rechtsgüter möglichst weitgehend zur Geltung kommen. Dies wird in der Rspr. des BVerfG als das Prinzip der **praktischen Konkordanz** bezeichnet.

hemmer-Methode: Diese praktische Konkordanz ist im Grunde nichts anderes als eine normale Verhältnismäßigkeitsprüfung – mit einer Besonderheit: Während bei einem „normalen Grundrecht“ als legitimer Zweck des gesetzgeberischen Handelns in der Regel jede vernünftige Allgemeinwohlerwägung genügt, kann hier der legitime Zweck immer nur in dem Schutz kollidierender Verfassungsgüter bestehen!

Das hier verfolgte legitime Ziel, der Tierschutz, wird durch das Verbot von Tierversuchen zu diesen Zwecken erreicht. Es ist auch erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel ersichtlich ist, das das Ziel des Tierschutzes ebenso effektiv erreichen würde.

I.R.d. Angemessenheit ist das betroffene Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit mit dem geschützten Rechtsgut, dem Tierschutz, abzuwägen.

Dabei ist hier zu beachten, dass in diesem Bereich eine bestimmte wissenschaftliche Methode vollständig ausgeschlossen wird. Allerdings kann angenommen werden, dass die gleichen wissenschaftlichen Erkenntnisse mittels anderer Methoden gewonnen werden können.

Dagegen ist zu berücksichtigen, dass Tierversuche aufgrund der häufig damit verbundenen Qualen besonders schwerwiegende Beeinträchtigungen von Tieren darstellen. Aus diesem Grund überwiegt das geschützte Rechtsgut.

Der Eingriff ist angemessen und damit insgesamt verhältnismäßig.

Zwischenergebnis: Das Gesetz verletzt nicht Art. 5 III GG.

hemmer-Methode: Angesprochen werden könnte noch eine Verletzung der Berufsfreiheit nach Art. 12 I GG. Die Unternehmen, die Kosmetika herstellen, sind Träger des Grundrechts auf Berufsfreiheit. Allerdings hat die Regelung im TierSchutzG nicht die erforderliche objektive berufsregelnde Tendenz und stellt daher keinen Eingriff in Art. 12 I GG dar (vgl. dazu Fall 6). Denn die Auswirkung auf die Berufsausübung ist nicht von der erforderlichen Erheblichkeit. Jedenfalls wäre der Eingriff gerechtfertigt – wenn schon der Eingriff in Art. 5 III GG gerechtfertigt ist, gilt dies erst Recht für Eingriffe in Art. 12 GG

4. Ergebnis

Die Regelung des TierSchutzG verstößt nicht gegen Grundrechte.

IV. Zusammenfassung

- Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt sind nicht schrankenlos gewährleistet.

- Für sie gelten die verfassungsimmanen Schranken.
- Eingriffe sind zum Schutz kollidierenden Verfassungsrechts, d.h. der Grundrechte Dritter und sonstiger Rechtsgüter mit Verfassungsrang, möglich.

Sound: In Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt kann aufgrund verfassungsimmanenter Schranken eingegriffen werden.

hemmer-Methode: Aus der Tatsache, dass bestimmte Grundrechte nicht mit einem Gesetzesvorbehalt versehen sind, kann jedoch nicht geschlossen werden, dass sie höherwertig im Vergleich zu den Grundrechten mit (einfachem oder qualifiziertem) Gesetzesvorbehalt sind. Das Fehlen eines Gesetzesvorbehalts bedeutet, dass höhere Anforderungen an Eingriffe gestellt werden, da sie nicht zugunsten jedes legitimen Zwecks erfolgen können, sondern nur zu Gunsten kollidierenden Verfassungsrechts. Werden vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte eingeschränkt, um Grundrechte Dritter zu schützen, so müssen Sie daher stets eine Abwägung im Einzelfall i.R.d. Verhältnismäßigkeitsprüfung durchführen (praktische Konkordanz). Beide Rechte haben Verfassungsrang und müssen daher in einen möglichst schonenden Ausgleich gebracht werden.

V. Zur Vertiefung

Zur Wissenschafts- und Kunstfreiheit

- Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 198 ff.

Zu den Grundrechten ohne Gesetzesvorbehalt

- Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 142 ff.
- Vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.01.2015, 1 BvR 471/10 = Life&LAW 06/2015, 437.